

33/SN-137/ME 1 von 4



GESETZENENTWURF
 Zl. 26 -GE/19
 Datum: 7. JUNI 1985
 Verteilt 4.6.85 Suoka

REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter
THIENEL

GZ 054.356/4-DSK/85

Erstschauung

Klappe 2768 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Entwurf einer Forstgesetz-
Novelle 1985;

SI

Stellungnahme der Datenschutz-
kommission

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Bundesministerium für
Land- u. Forstwirtschaft
Eing. 10. MAI 1985
Blg. 12102/17

1010 W i e n

Die Datenschutzkommission hat zu dem mit do. Zl. 12.102/03-I/2/85 vom 11.3.1985 übermittelten Entwurf einer Forstgesetz-Novelle 1975 in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978, in ihrer Sitzung vom 2.5.1985 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Gegen die vorliegende Novelle bestehen grundsätzlich keine Einwendungen. Die Datenschutzkommission weist jedoch auf folgenden Umstand hin:

Im Hinblick darauf, daß beim Datenverarbeitungsregister verschiedene Verarbeitungen gemeldet sind, als deren Rechtsgrundlage nur das "Forstgesetz 1975" allenfalls unter Angabe der wenig konkretisierenden Bestimmung des § 136 Abs. 2 lit.a. des Forst-

gesetzes oder § 6 Datenschutzgesetz angegeben wird, ist anzunehmen, daß eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 6 erster Halbsatz Datenschutzgesetz für diese Verarbeitungen nicht vorhanden ist. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob für die beim Datenverarbeitungsregister gemeldeten Verarbeitungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft 027 "Feststellung des Holzeinschlages", 030 "Evidenz der geförderten Forststraßen" sowie für die Verarbeitungen der forstlichen Bundesversuchsanstalt Schönbrunn - Tirolergarten 001 "Erstellung von Adreßetiketten, Statistische Auswertung der Erhebung", 002 "Forstbericht für die Argrageminschaften Tirols", 004 "Aussendung der wissenschaftlichen Publikationen und wissenschaftlicher Erfahrungsaustausch" und 005 "Waldzustandserhebung der "Bäuerlichen Statistikbetriebe"" in der Forstgesetznovelle 1985 ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungen gemäß § 6 erster Halbsatz und/oder § 7 Abs. 1 Z. 1 Datenschutzgesetz geschaffen werden können.

Die an ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungen im Sinne der §§ 6 und 7 des Datenschutzgesetzes gestellten Erfordernisse können dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes vom 18.3.1985, GZ 810.099/1-V/1a/85 entnommen werden.

Anlage

2. Mai 1985

Für die Datenschutzkommission
Der stellvertretende Vorsitzende:
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Für die Richtigkeit
der Bescheinigung:

Seiner



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 810.099/1-V/1a/85

An

alle Bundesministerien und
die Sektionen I und II
des Bundeskanzleramtes

Sachbearbeiter
MATZKA

Klappe/Dw
2395

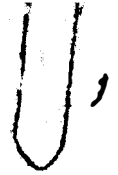
Ihre GZ/vom

Betrifft: Textierung ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigungen
im Sinne der §§ 6 und 7 des Datenschutzgesetzes;
Rundschreiben

Der Datenschutzrat hat das Bundeskanzleramt aus gegebenem Anlaß
ersucht, das Rundschreiben vom 21. April 1982,
GZ 810 099/4-V/4/81, über die Textierung ausdrücklicher gesetz-
licher Ermächtigungen im Sinne der §§ 6 und 7 des Datenschutz-
gesetzes in Erinnerung zu rufen.

In diesem Rundschreiben war ersucht worden, verstärkt darauf
Bedacht zu nehmen, daß gesetzliche Bestimmungen, welche Anord-
nungen über die Zulässigkeit der automationsunterstützten Ver-
arbeitung von Daten treffen, auch Aussagen über die zu verar-
beitenden Datenarten sowie Aussagen über die Betroffenenkreise
und über die Empfänger der Daten enthalten sollen.

Die bloße Wiederholung der §§ 6 letzter Halbsatz und 7 Abs. 2
des Datenschutzgesetzes, welche eine Generalermächtigung zur
Datenermittlung bzw. -übermittlung enthalten, ist aus daten-
schutzrechtlicher Sicht nicht zu begrüßen, da sie zum einen nur



- 2 -

deklarative Bedeutung haben kann und daher überflüssig ist, zum anderen fälschlich den Eindruck erwecken könnte, daß hiedurch dem aus den Gesetzesmaterialien ableitbaren Auftrag, nach und nach bereichsspezifische Datenschutzbestimmungen zu erlassen, entsprochen sei.

Insbesondere in jenen Fällen, in denen gesetzliche Regelungen über Evidenzen, Register und dergleichen getroffen werden, sollte das Gebot strikte Beachtung finden, Aussagen über die zu ermittelnden oder zu übermittelnden Datenarten, über die Betroffenenkreise und über die Übermittlungsempfänger aufzunehmen.

18. März 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: